



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH

Die EAM Natur Energie GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung des bestehenden Biomassezentrums I. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und die damit verbundene Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 2,97 Mio Nm³/a Rohbiogas. Des Weiteren sollen die vorhandenen Gasspeicher über dem Perkolatspeicher, dem Perkolatendlager und dem Hauptvergärer gegen TRAS 120-konforme Tragluftdachsysteme ausgetauscht werden. Das Änderungsvorhaben nach § 16 Abs. 1 BImSchG dem Genehmigungserfordernis. Das Vorhaben soll in 35274 Kirchhain-Stausebach, Gemarkung Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103 und 104/3 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen UVP-Vorprüfung überschlägig zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die überschlägige Beurteilung beruht insbesondere auf den im Antrag enthaltenen Informationen zur UVP-Vorprüfung und dem Standort. Des Weiteren wurden die Erkenntnisse der beteiligten Fachbehörden in die Prüfung einbezogen.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“. Die Umgebung des Biomassezentrums ist landwirtschaftlich geprägt. Durch die beantragten Maßnahmen kommt es zu keiner weiteren Bodenversiegelung oder geografischen Erweiterung der Anlage. Auch am bestehenden Betriebsablauf und den wesentlichen Betriebsabläufen erfolgt keine Änderung zum Bestand. Mögliche Umweltverschmutzungen durch luftgetragene Emissionen und Lärm sowie mögliche Beeinträchtigungen durch Gerüche wurden im Rahmen der Prüfung betrachtet. Die Auswirkungen ebendieser wurden insbesondere im Hinblick auf die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Schutzgebiete betrachtet. Hier war das FFH-Gebiet „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“ (Nummer 5119-302), das Vogelschutzgebiet „Amöneburger Becken“ (Nummer 5219-401), das Naturschutzgebiet „Brießelserlen“ (Nummer 1534031), das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ (Nummer 2534009) sowie das Wasserschutzgebiet „Wohratal-Stadtallendorf“ (WSG-ID: 534-001) in die Prüfung einzubeziehen. Maßgebliche Grenzwerte für luftgetragene Stoffe und Gerüche werden auch nach den beantragten Änderungen eingehalten. Mit einer negativen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Schutzgebiete ist entsprechend nicht zu rechnen. Somit konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele der genannten Gebiete unter Beachtung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ausgeschlossen werden konnte.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az: RPGI-42.2-100g0100/4-2014/25
Gießen, den 30.10.2024